

Einführung der elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2025



Sehr geehrte Damen und Herren

das Wachstumschancengesetz wurde verabschiedet. Neben Steuererleichterungen wurde auch eine Verpflichtung zur Ausstellung und zum Empfang elektronischer Rechnungen eingeführt, die ab dem 01.01.2025 in Kraft tritt.

Was ändert sich?

Es wird zukünftig zwischen einer **elektronischen Rechnung** (kurz: eRechnung) und einer **sonstigen Rechnung** (Papierrechnung, PDF u. Ä.) unterschieden. Die eRechnung muss der europäischen Norm entsprechen und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Erfüllt werden die Formatvorgaben z. B. von der XRechnung oder dem ZUGFeRD-Format.

WICHTIG:

Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt ab dem 01.01.2025 nicht mehr als eRechnung!

Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung zur eRechnung betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmen, die im Inland ansässig sind (sog. B2B-Bereich). **Herkömmliche ärztliche Leistungen fallen damit grundsätzlich nicht unter die Verpflichtung**, da diese an Patienten und damit an Privatpersonen erbracht werden. Anderes gilt für Leistungen wie z. B. Vermietung von medizinischen Geräten, Gutachtenerstellung und umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die an andere Unternehmer erbracht werden.

Empfang von Rechnungen:

Ab dem 01.01.2025 muss jeder Unternehmer in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Hierzu gehören auch Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Ausgangsumsätzen wie z. B. (Zahn-)Ärzte, Vermieter oder PV-Anlagenbetreiber!

Als Beispiel haben wir Ihnen einen Ausschnitt aus einer XRechnung beigefügt. **Selbst wenn diese per E-Mail an Sie zugestellt wird, ist sie ohne entsprechende technische Software nicht lesbar.**

```

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
- <Invoice xmlns="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2" xmlns:cac="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggregateComponents-2"
  xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonBasicComponents-2">
  <cbc:UBLVersionID>2.1</cbc:UBLVersionID>
  <cbc:CustomizationID>urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:xeinkauf.de:kosit:xrechnung_3.0</cbc:CustomizationID>
  <cbc:ProfileID>999-999</cbc:ProfileID>
  <cbc:ID>251402</cbc:ID>
  <cbc:IssueDate>2024-02-26</cbc:IssueDate>
  <cbc:DueDate>2024-03-25</cbc:DueDate>
  <cbc:InvoiceTypeCode>380</cbc:InvoiceTypeCode>
  <cbc:DocumentCurrencyCode>EUR</cbc:DocumentCurrencyCode>
  <cbc:BuyerReference>99999999-AAAAA9BBBBBB-99</cbc:BuyerReference>
- <cac:AccountingSupplierParty>
  - <cac:Party>
    <cbc:EndpointID schemeID="EM">info@musterchemie.de</cbc:EndpointID>
    - <cac:PostalAddress>
      <cbc:StreetName>Pappteststraße 110</cbc:StreetName>
      <cbc:CityName>Fürth</cbc:CityName>
      <cbc:PostalZone>90765</cbc:PostalZone>
      - <cac:Country>
        <cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode>
      </cac:Country>
    </cac:PostalAddress>
    - <cac:PartyTaxScheme>
      <cbc:CompanyID>DE815000850</cbc:CompanyID>
      - <cac:TaxScheme>
        <cbc:ID>VAT</cbc:ID>
      </cac:TaxScheme>
    </cac:PartyTaxScheme>
    - <cac:PartyLegalEntity>
      <cbc:RegistrationName>Rühl Musterchemie</cbc:RegistrationName>
    </cac:PartyLegalEntity>
    - <cac:Contact>
      <cbc:Name>Herr Muster Testmann</cbc:Name>
      <cbc:Telephone>+4991127600</cbc:Telephone>
      <cbc:ElectronicMail>info@musterchemie.de</cbc:ElectronicMail>
    </cac:Contact>
  </cac:Party>
</cac:AccountingSupplierParty>
- <cac:AccountingCustomerParty>
  - <cac:Party>
    <cbc:EndpointID schemeID="EM">test@testzwecken.de</cbc:EndpointID>
    - <cac:PostalAddress>
      <cbc:StreetName>Musterhobelweg 5</cbc:StreetName>
      <cbc:CityName>Nürnberg</cbc:CityName>
      <cbc:PostalZone>90451</cbc:PostalZone>
      - <cac:Country>
        <cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode>
      </cac:Country>
    </cac:PostalAddress>
  </cac:Party>
</cac:AccountingCustomerParty>
</cac:AccountingCustomerParty>
</Invoice>

```

Des Weiteren muss zwingend eine revisions sichere, unveränderbare Archivierung der Rechnungen erfolgen – die Nutzung des E-Mail-Postfachs als „Archiv“ oder die Verwahrung der Ausdrucke in einem Ordner ist unzureichend!

Eine Umstellung pünktlich zum 01.01.2025 ist damit unvermeidbar!

Ausstellen von Rechnungen:

Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen, die...

...in **2025 und 2026** ausgeführt werden, müssen Rechnungen nicht zwingend dem neuen Format entsprechen. Allerdings ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

...in **2027** ausgeführt werden, müssen grundsätzlich eRechnungen ausgestellt werden. Ausnahmen gelten nur für Unternehmer mit einem **Vorjahresumsatz** (2026) von **max. 800.000,00 €**. Auch hier ist eine Zustimmung des Empfängers erforderlich.

...ab dem **01.01.2028** ausgeführt werden, muss **jeder** Unternehmer eRechnungen ausstellen.

ACHTUNG:

Eine nicht ordnungsgemäße Rechnung berechtigt den Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug!
Das ist für (Zahn-)Ärzte allerdings immer dann irrelevant, wenn sie bisher keine Umsatzsteuer bezahlen.

Was ist zu tun?

Der Umsetzungsaufwand hängt vom Digitalisierungsstand Ihrer Praxis ab. Wir empfehlen Ihnen dringend, frühzeitig mit der Umstellung der Prozesse zu starten und die technische Ausstattung zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass die Softwareanbieter in den nächsten Wochen entsprechende Lösungen für Ihren Praxisalltag vorstellen werden.

Unsere Kanzlei hat ein Expertenteam aufgestellt, um Sie und Ihre Praxis bei der Umstellung bestmöglich begleiten und unterstützen zu können und gemeinsam möglichst zeitnah einen entsprechenden Prozess für Ihre Praxis zu etablieren.

Weitere Einzelheiten und Informationen hierzu folgen in Kürze.

Wir haben zu diesem Zwecke eine Hotline für Sie eingerichtet. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen rund um das Thema eRechnung anzurufen.

Unsere Hotline: 0221 / 95 74 94 - 804

Herzliche Grüße
aus unserer Kanzlei

Ihr Team von Laufenberg Michels und Partner

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

0221 / 95 74 94- 0
newsletter@laufmich.de